

Gesetze und Entscheidungssammlungen, vorgestellt. Daran schließt sich eine nach Stichworten geordnete Zusammenstellung der Literatur an. Zum Teil fügt der Verfasser eine kurze Note an, warum er ein Buch für besonders nützlich oder empfehlenswert hält. Sehr nützlich ist eine Zusammenstellung der erscheinenden Periodica (S. 65 ff.) mit Angabe der Erscheinungsweise und Bezugsnachweis. Den Abschluß bildet eine Liste der All India Reporters und der Indian-Law Reports, der Tagore Law Lectures sowie eine Auswahl indischer Verlage. Ein kleiner Stichwort-Index, der bei der Übersichtlichkeit des Buches an sich überflüssig ist, ist ebenfalls beigegeben.

Sowohl für den Bibliothekar, der eine Handbibliothek aufbauen oder erweitern will, als auch für denjenigen, der sich in bestimmten Rechtsgebieten einen ersten Überblick verschaffen will, gibt der Verfasser noch eine besondere Hilfe. Grundlegende Werke und Bücher oder Quellen, die unbedingt zu berücksichtigen sind, hat er durch einen Stern vor der Titelangabe gekennzeichnet. Ein nützliches und brauchbares Buch.

Henning v. Wedel

GUNTER MULACK

### **Rechtsprobleme der Erdölkonzessionsabkommen im Nahen Osten**

Studien zum Internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergie recht, Bd. 48, 254 S. Göttingen 1972

„Beim Schiffbruch hilft der einzelne sich leichter“ diesem Grundsatz gemäß reagierten die erdölimportierenden Industrieländer auf die Enteignungen von Ölgesellschaften in der letzten Zeit. Stellt Mulack noch die Ohnmacht des einzelnen Förderlandes gegenüber den internationalen Ölgesellschaften fest (S. 28), so bemerkt die Zeitung „Die Zeit“ v. 16. und 30. Juni 1972, daß die Ölkonzerne gegen Enteignungen der Araber wehrlos sind (Mulack konnte natürlich die jüngsten Ereignisse nicht verwerten). Gerade in dieser Zeit sind offenbar die Beziehungen zwischen Erdölerzeugern und -verbrauchern in raschem Wandel begriffen, und so kommt der Arbeit Mulacks hohe Aktualität zu.

Das Buch teilt sich in drei Teile, dessen erster die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen des Konzessionswesens im Nahen Osten darstellt. Insbesondere arbeitet er die Gründe einer Machtverschiebung von den Ölgesellschaften zu den Förderländern — u. a. durch die Entstehung der „Organization of the Petroleum Exporting Countries (OPEC)“ — heraus. Besondere Bedeutung kommt dabei seinen Ausführungen zu der wirtschaftlichen Bedeutung der Erdölförderung für die Volkswirtschaften gerade der Förderländer zu — hierzulande vergißt man gerade diesen Aspekt nur zu gerne.

Auf dem wirtschaftlichen und politischen Hintergrund zeigt Mulack dann den Wandel in Inhalt und System der Verträge auf. Es wird deutlich, wie die Machtverschiebung das Konzessionsrecht verändert hat: Nicht nur kletterten die Anteile der Förderländer am Gewinn bei der Förderung von 16 Prozent (1901) auf bis zu 88 Prozent (1968) (Mulack zeigt ausführlich und anschaulich den Berechnungsmodus), sondern auch die staatliche Kontrolle und Einflußnahme auf die Konzessionäre verstärkte sich zunehmend. Unter anderem wird das deutlich daran, daß Streiterledigungen immer weniger von internationalen Schiedsgerichten und mehr von staatlichen Gerichten der Förderländer betrieben werden. Weiterhin ändert sich auch das Konzessionssystem: wurde früher der Ölgesellschaft für ein ganzes Land zur (beliebigen) Ausbeute eine Konzession erteilt, so wird heute meist eine

Gesellschaft gebildet, an der das Förderland mindestens zur Hälfte beteiligt ist (joint venture), und die Konzession ist mit einer Reihe von Auflagen, z. B. über die Förderhöhe, versehen. In neuester Zeit findet man auch die sog. „Service-Verträge“, bei denen die ausländische Ölgesellschaft ohne eigene Konzession als „Generalunternehmer“ die Vorkommen im Auftrage der Förderländer ausbeutet und das Öl als Kommissionär verkauft. Ob sich diese Praxis durchsetzen wird, kann Mulack noch nicht sagen.

Im dritten Teil schließlich behandelt Mulack die Rechtsstruktur der Konzessionsverträge. Er lehnt die These Böckstiegers, Verträge zwischen Staaten und ausländischen Unternehmen seien völkerrechtliche Verträge, zu Recht ab, will aber solche Verträge einem „internationalen Wirtschaftsrecht“ zuordnen. Auch diese These ist bedenklich: sie hat nämlich dieselben Mängel wie die Thesen von der „quasi-völkerrechtlichen“ (Verdross) oder „privatvölkerrechtlichen“ (Rengeling) Natur solcher Verträge: dem Namen nach unterfallen sie nicht dem Völkerrecht, wohl aber nach den Wirkungen. Das eigentliche Problem kann so nicht gelöst werden, sondern es wird nur auf eine andere Ebene geschoben. Es dürfte an der Zeit sein, alle Versuche, Entwicklungsländer völkerrechtlich an ausländische Unternehmen zu binden, aufzugeben. Nach einem Kapitel über das die Konzession regierende Recht gelangt Mulack schließlich zu dem Problem der Revision von Konzessionsverträgen. Als wichtigste Rechtsgrundlage sieht er hierfür die „*clausula rebus sic stantibus*“ an, die zur Pflicht zu Neuverhandlungen führt. Die Pflicht zu Neuverhandlungen leitet Mulack aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ab: jüngste Ereignisse zeigen aber, daß die Bereitschaft zu Neuverhandlungen weniger aus diesem Grundsatz erwächst, sondern eher durch die Möglichkeit der Enteignung gefördert wird; diese Möglichkeit deutet Mulack leider nur an.

Mulack nennt seine Arbeit eine empirische Untersuchung. Es gelingt ihm, die Abhängigkeit der Entwicklung des Rechtes von politischen und wirtschaftlichen Faktoren aufzuzeigen. Gerade dadurch erhält seine Arbeit besonderen Wert; nicht selten bekommt sein Buch dadurch so etwas wie Spannung. Vielleicht hätte man des öfteren einzelne Abschnitte aus Konzessionsverträgen, die wohl nicht jedem leicht zugänglich sind, abdrucken sollen, der Leser hätte so einen besseren Überblick erhalten. Bei der Umschrift arabischer Wörter sollte sorgfältiger verfahren werden.

Mulacks Buch ist aber aus einem weiteren Grunde lesenswert: Es zeigt nämlich, wie es auch Entwicklungsländer schaffen können, mit den Industrienationen von gleich zu gleich zu verhandeln (letztere pflegen das als „Erpressung“ zu bezeichnen), wenn sie sich nur einig sind. Und Erdöl ist nicht das einzige Gut, das die Industrieländer dringend benötigen.

Heinz Joachim Jacobsohn

DIETER OBERNDÖRFER (ed.)

**Systemtheorie, Systemanalyse und Entwicklungsländerforschung**

Einführung und Kritik. Ordo Politicus, Bd. 14

Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1971, 608 Seiten, kart., 79,60 DM

Wenn man in Äquivalenten denkt — und dies scheint berechtigt, zumal im vorliegenden Fall —, dann muß man sich die Frage stellen, ob die Ergebnisse, die der zu besprechende Band enthält, seinem hohen Preis entsprechen, ja ob die hohen Forschungskosten, die zu seiner Finanzierung aufgebracht wurden, überhaupt Äquivalente gezeitigt haben, ganz zu schweigen von der Brauchbarkeit der hier präsentierten Beiträge. Diese stammen sämtlich von Mitarbeitern Oberndörfers an den